



Teilrevision des Gesetzes über den Straf- und Massnahmenvollzug (Strafvollzugsgesetz, StVG)

Ergebnis der externen Vernehmlassung

Titel:	Teilrevision Strafvollzugsgesetz (StVG)	Typ:	Bericht Direktion	Version:	
Thema:	Ergebnis der externen Vernehmlassung	Klasse:		FreigabeDatum:	26.03.2019
Autor:		Status:		DruckDatum:	26.03.2019
Ablage/Name:	Auswertung Vernehmlassung_NG 273.3.docx			Registratur:	2017.NWJSD.55

Inhalt

Abkürzungen	4
1 Übersicht über die eingegangenen Stellungnahmen	5
2 Auswertung der Vernehmlassungsantworten	5
2.1 Ergebnisse	5
2.2 Anpassungsbedarf aufgrund des Vernehmlassungsverfahrens	5
3 Allgemeine Bemerkungen der Vernehmlassungsteilnehmenden	6
4 Anmerkungen zu den einzelnen Artikeln	6

Abkürzungen

Damit im Text mit Abkürzungen gearbeitet werden kann, werden hier die Abkürzungen aller Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer aufgeführt.

Parteien

CVP	Christlichdemokratische Volkspartei
FDP	Freisinnig-Demokratische Partei
GN	Grüne Nidwalden
SP	Sozialdemokratische Partei
SVP	Schweizerische Volkspartei
JUSO	Jungsozialisten
JCVP	Junge CVP
JSVP	Junge SVP
JFDP	Jungliberale

Politische Gemeinden

BEC	Beckenried
BUO	Buochs
DAL	Dallenwil
EMT	Emmetten
EBÜ	Ennetbürgen
EMO	Ennetmoos
HER	Hergiswil
ODO	Oberdorf
STA	Stans
SST	Stansstad
WOL	Wolfenschiessen
GPK	Gemeindepräsidentenkonferenz

Andere:

UWAV	Anwaltsverband Unterwalden
------	----------------------------

1 Übersicht über die eingegangenen Stellungnahmen

Der Regierungsrat hat an seiner Sitzung vom 27. November 2018 den Bericht und den Entwurf zum Gesetz über den Straf- und Massnahmenvollzug (Strafvollzugsgesetz, StVG) zuhanden der externen Vernehmlassung verabschiedet. Die Vernehmlassung dauerte bis am 28. Februar 2019. Zur Vernehmlassung wurden die Parteien und politischen Gemeinden sowie der Anwaltsverband Unterwalden und die Gemeindepräsidentenkonferenz eingeladen. Die Beteiligung an der Vernehmlassung ist erfreulich. Von 21 Eingeladenen gingen 16 Stellungnahmen ein (wovon 2 Verzichte).

	Stellungnahmen eingeladenener Vernehmlassungsteilnehmende	Verzicht auf Stellungnahme	Keine Antwort
Politische Parteien	CVP, SVP, FDP, GN, JSVP		SP, JCVP, JFDP
Politische Gemeinden	HER, EMO, EBÜ, BUO, ODO, DAL, STA, SST, BEC	EMT, WOL	GPK
Andere			UWAV

2 Auswertung der Vernehmlassungsantworten

2.1 Ergebnisse

Die Teilrevision des Strafvollzugsgesetzes wird von sämtlichen Teilnehmenden grundsätzlich begrüsst. Sie erachten die vorgeschlagenen Änderungen als sinnvoll und insbesondere aufgrund der Änderungen des Bundesrechts als notwendig. Wiederholt positiv hervorgehoben wurde die Schlantheit des Gesetzes.

Da die vorliegende Teilrevision keine Auswirkungen auf die Gemeinden hat, verzichteten dieselben weitgehend auf ausführliche Stellungnahmen.

Von den eingegangenen Äusserungen bezogen sich mehrere auf die Überführung der Bewährungshilfe von der Gesundheits- und Sozialdirektion zur Justiz- und Sicherheitsdirektion und der damit verbundenen Schaffung des Vollzugs- und Bewährungsdienstes. Sämtliche Rückmeldungen äussern sich dazu grundsätzlich positiv.

Auf die einzelnen Rückmeldungen wird nachfolgend, unter Ziff. 3 und 4, eingegangen.

2.2 Anpassungsbedarf aufgrund des Vernehmlassungsverfahrens

Aus den oben erwähnten Ergebnissen ergibt sich einzig eine minime sprachliche Anpassung in Art. 15 Abs. 4.

3 Allgemeine Bemerkungen der Vernehmlassungsteilnehmenden

Bemerkungen	Wer	Stellungnahme des Regierungsrates
Die vorliegende Teilrevision des Strafvollzugsgesetzes wird begrüsst. Die geplanten Neuerungen haben keinerlei Auswirkungen auf die Gemeinden. Es erfolgt eine Anpassung an das neue eidgenössische Recht. Die organisatorische Änderung (Überführung Bewährungshilfe vom Sozialamt an Amt für Justiz, Abteilung Straf- und Massnahmenvollzug) kann nachvollzogen werden.	BEC, BUO, DAL, EMO, ODO, SST	Kenntnisnahme
Die Vorlage wird unterstützt.	EBÜ, HER, STA	Kenntnisnahme

4 Anmerkungen zu den einzelnen Artikeln

	Bemerkungen	Wer	Stellungnahme des Regierungsrates
Art. 4	Um Unklarheiten zu vermeiden, soll statt "Direktion" "Justiz- und Sicherheitsdirektion" beibehalten werden.	SVP	Ablehnung Da nur eine Direktion zuständig ist, entstehen keine Unklarheiten.
	Die getroffene Präzisierung der Zuständigkeit innerhalb der Direktion sowie die Möglichkeiten, Leistungsvereinbarungen mit Dritten treffen zu können, macht viel Sinn und wird begrüsst.	FDP	Kenntnisnahme
Art. 6	Um Unklarheiten zu vermeiden, soll statt "Amt" "Amt für Justiz" beibehalten werden.	SVP	Ablehnung Da nur ein Amt zuständig ist, entstehen keine Unklarheiten.
	Die Eingliederung der Bewährungshilfe in das Amt für Justiz und die Umbenennung des zuständigen Amtes in „Vollzugs- und Bewährungsdienst“ drängen sich auf. Sie bringt Verbesserung in den Abläufen und hat auch Vorteile für die Betroffenen, welche in Zukunft bei Vollzugsfragen nur noch mit einem Amt zu tun haben.	CVP	Kenntnisnahme
	Die organisatorischen Anpassungen und Verschiebung der Bewährungshilfe von der Gesundheits- und Sozialdirektion zur Justiz- und Sicherheitsdirektion macht aus Sicht der optimierten Fallführung und Verantwortlichkeiten Sinn. Wir erhoffen uns hier mehr Nähe der Bewährungshilfe zum Straf- und Massnahmenvollzug und damit verbunden einen optimierten Informationsfluss. Wir gehen davon aus, dass wer während der Bewährungsfrist rückfällig wird, sofort in den Straf- und Massnahmenvollzug zurückversetzt wird?	FDP	Kenntnisnahme Die Frage der Rückversetzung ist abhängig vom Einzelfall und kann nicht pauschal beantwortet werden.
	Wir verstehen die Gründe für die Überführung der Bewährungshilfe vom Sozialamt zum Amt für Justiz. Wir weisen aber darauf hin, dass die Hauptaufgabe der Bewährungshilfe darin besteht, die betreuten Personen vor Rückfälligkeit zu bewahren und sie bei der sozialen Wiedereingliederung zu unterstützen. Sie leistet und vermittelt dazu die erforderliche Sozial- und Fachhilfe, insbesondere in den Bereichen Wohnen, Arbeit, Finanzen, Sucht sowie Gesundheit. Strafvollzug und vor allem Wiedereingliederung muss den Menschen dienlich sein und nicht primär Effizienzkriterien genügen. Vor diesem Hintergrund muss in der konkreten Ausführung Acht gegeben werden, dass die für die Bewährungshilfe zuständige Person eine in Sozialarbeit ausgewiesene Fachperson ist. Wir erwarten, dass der Stellenbeschrieb für die Bewährungshilfe auf diesen Umstand ausdrücklich hinweist.	GN	Kenntnisnahme Auch in Zukunft wird die Bewährungshilfe durch eine in Sozialarbeit ausgewiesene Fachperson wahrgenommen. Die "Standards für die Bewährungshilfe" des Strafvollzugskonkordats schreiben die Grundqualifikation der Mitarbeitenden im Bewährungsdienst vor: Studienabschluss in Sozialer Arbeit oder eine äquivalente Berufsausbildung mit Berufserfahrung im Justizvollzug (Ziff. B-7.1).

Art. 8a	Eine transparente sowie allen am Prozess beteiligten Personen zugängliche Datenbearbeitung und Einsicht wird sehr begrüsst. Nur so kann ein effizienter und sicherer Straf- und Massnahmenvollzug stattfinden. Es stellt sich die Frage, wie mit Strafregistereinträgen im Generellen umgegangen wird.	FDP	Kenntnisnahme Die Grundzüge zu den Strafregistereinträgen sind in Art. 365 ff. des Schweizerischen Strafgesetzbuchs (StGB; SR 311.0) enthalten.
Art. 9 ff.	Der Datenaustausch unter allen am Straf- und Massnahmenvollzug involvierten Behörden, Amtsstellen und Fachpersonen macht aus Effizienzgründen Sinn und wird begrüsst. Ebenfalls begrüsst wird der risikoorientierte Sanktionenvollzug.	FDP	Kenntnisnahme
Art. 11a	Die vorgeschlagene Einführung einer Überwachung des Fernmeldeverkehrs ist wichtig und entspricht der Tatsache, dass vermehrt Delikte im virtuellen Raum stattfinden. In diesem Rahmen stellt sich die Frage ob der Kanton Nidwalden bereits die notwendigen Befähigungen und Mittel verfügt oder ob diese Anpassung zu einer Leistungsauftragerweiterung führen wird?	FDP	Kenntnisnahme Die Überwachung betrifft das Post- und Fernmeldewesen (insb. Mobiltelefon) und erfolgt in Zusammenarbeit mit der Polizei und den Bundesbehörden.
Art. 12a	Die Vollzugsüberprüfung mittels Videokonferenz wird als effiziente und ressourcenschonende Art der Überprüfung und Dokumentation begrüsst.	FDP	Kenntnisnahme
Art. 15	Die präzisierte Regelung zur Hafterstehungsunfähigkeit und der damit verbundenen Überprüfung durch eine Kantonsärztin oder einen Kantonsarzt wird begrüsst.	FDP	Kenntnisnahme
	In Art. 15 Abs. 4 wird von „Wegfall von Bedingungen“ sowie von „Nichterfüllung von Auflagen“ gesprochen, in Art. 16 hingegen von „Wegfall der Voraussetzungen“ und „Nichteinhalten von Auflagen“. Da davon ausgegangen wird, dass jeweils dasselbe gemeint ist, wäre die Bereinigung dieser terminologischen Inkonsistenzen wünschenswert. Ansonsten werden hier nur unnötig Unklarheiten geschaffen. Die Junge SVP Nidwalden schlägt vor, die Wörter „Bedingungen“ und „Nichteinhalten“ zu verwenden, da diese ihrer Meinung nach am besten auf die Sachlage zutreffen.	JSVP	Teilweise Zustimmung Art. 15. Abs. 4 wird angepasst auf "Nichteinhalten von Auflagen"
Art. 16	Das Widerrufen von besonderen Vollzugsformen bei Nichteinhalten von Auflagen macht Sinn. Elektronische Fussfesseln stellen eine effiziente und einschneidende Sanktionsmethode dar.	FDP	Kenntnisnahme
Art. 25	Die in Abs. 1 getroffene Präzisierung und Schaffung der Möglichkeit, Vollzugskosten der betroffenen Person zu überbinden wird sehr begrüsst. Wir hoffen, dass eine solche Praxis auch konsequent geprüft und umgesetzt wird, damit die abschreckende Wirkung der Sanktionen aufrechterhalten werden kann.	FDP	Kenntnisnahme
Art. 104a f. GerG	Namentlich die Möglichkeit der Sicherheitshaft im Hinblick auf nachträgliche Entscheide des Gerichts ist wichtig. So kann verhindert werden, dass Verurteilte, von welchen eine Gefahr für die Öffentlichkeit ausgeht, in Freiheit entlassen werden müssen. In solchen Fällen kann sich eine Anordnung der Sicherheitshaft aufdrängen, was bis anhin – wenn kein anderer Haftgrund gegeben war - nicht möglich war. Es ist allerdings zu begrüssen, wenn auch der Bund in diesem Punkt tätig wird. Denn es erscheint uns nicht restlos klar, ob die Kantone gestützt auf die Bundesverfassung in diesem Punkt überhaupt legiferieren dürfen. Bis der Bund die entsprechende Rechtsgrundlage geschaffen hat, macht es aber Sinn, die Sicherheitshaft im Rahmen des Straf- und Massnahmenvollzuges in der kantonalen Strafvollzugsgesetzgebung zu regeln.	CVP	Kenntnisnahme Die Kompetenz zur Regelung der vollzugsrechtliche Sicherheitshaft ergibt sich aus Art. 123 Abs. 2 BV (vgl. dazu u.a. BG-Urteil 1B_186/2015 vom 15.07.2015 und BG-Urteil 1B_371/2016 vom 11.11.2016)

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landammann

Res Schmid

Landschreiber

Hugo Murer